



Weitere Infos zu diesen  
Themen finden Sie in der  
Rubrik Bankrecht unter  
[www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)




Prof. Dr. Hervé Edelman, Thümmel, Schütze & Partner  
**Streit um Widerrufsrecht beim EuGH!**

S. 101




Prof. Dr. Hervé Edelman, Thümmel, Schütze & Partner  
**Update DSGVO**

S. 103




Prof. Dr. Hervé Edelman, Thümmel, Schütze & Partner  
**VFE: Berechnungsmethode & Bearbeitungskosten sowie Sicherheiten-Tausch**

S. 105




Prof. Dr. Hervé Edelman, Thümmel, Schütze & Partner  
**Widerruf eines Immobiliendarlehensvertrages**

S. 108



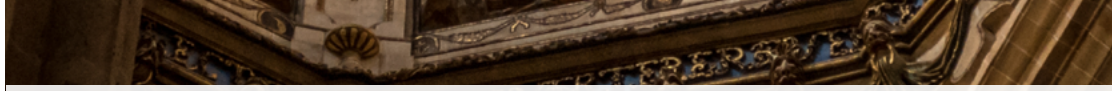
Prof. Dr. Hervé Edelman, Thümmel, Schütze & Partner  
**Einbeziehung von AGB: Nichtigkeit aufgrund Transparenzgebot und UklaG**

S. 109




Prof. Dr. Hervé Edelman, Thümmel, Schütze & Partner  
**Kein unbegrenztes einseitiges Änderungsrecht bei Riester-Rente**

S. 111



Prof. Dr. Hervé Edelman, Thümmel, Schütze & Partner  
**Referenzzinssatz und Prämiensparverträge**

S. 112



Prof. Dr. Hervé Edelman, Thümmel, Schütze & Partner  
**Haftung für Bankschließfacheinbrüche**

S. 114

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Hervé Edelman  
Thümmel, Schütze & Partner  
Rechtsanwälte  
[herve.edelman@tsp-law.com](mailto:herve.edelman@tsp-law.com)  
[www.tsp-law.com](http://www.tsp-law.com)

In Zusammenarbeit mit

thümmel ●  
schütze ●

RECHTSANWÄLTE

## Streit um Widerrufsrecht beim EuGH!

Prof. Dr. Hervé Edelmann,  
 Fachanwalt für Bank- und  
 Kapitalmarktrecht,  
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

### SEMINARTIPP

- VerbraucherKreditrecht 2026:  
 Dringende Umsetzungserfordernisse kennen!      26.02.2026      Online-Seminar

Eigentlich konnte man davon ausgehen, dass nach der sogenannten BMW-Bank-Entscheidung der Großen Kammer des EuGH vom 21.12.2023, C-38/21, 47/21 und 232/21 (BKR 2024, 383), in Sachen Widerrufsrecht auch beim EuGH eine einheitliche Rechtsprechung erwartet werden kann und ein wenig Ruhe auch beim EuGH eintritt. Wie die aktuelle Entscheidung der kleinen Kammer des EuGH vom 30.10.2025, C-143/23 (ZIP 2025, 2815), allerdings zeigt, scheint zumindest die kleine Kammer des EuGH, motiviert und angestachelt durch das auch nach der BMW-Bank-Entscheidung des EuGH vom 21.12.2023 keine Ruhe geben wollende Landgericht Ravensburg, welches nach Ergehen der BMW-Bank-Entscheidung des EuGH seine Vorlageentscheidung vom 01.03.2023 um zwei weitere Fragen ergänzt hatte (vgl. Rn. 46), nicht nur erneut Widerrufsangriffsfronten eröffnen zu wollen, sondern auch in Bezug auf die Frage, inwieweit unvollständige, fehlerhafte oder fehlende Widerrufsinformationen Einfluss auf die Vertragsabschluss-Entscheidung des Verbrauchers/Darlehensnehmers haben können (Rn. 69), seine eigene Sicht der Dinge als allein maßgeblich ansehen zu wollen (Rn. 73).

Dabei überschreitet die von der Erwägung, ein hohes Maß an Verbraucherschutz zu verwirklichen (vgl. hierzu *Westphalen*, ZIP 2025, 2870), getriebene kleine Kammer des EuGH nach hiesiger Auffassung an vielfachen Stellen (ganz bewusst) ihre Entscheidungskompetenzen. Dies zum einen dadurch, dass sie sich über die Rechtsprechung der Großen Kammer des EuGH in der Entscheidung vom 21.12.2023 hinwegsetzt, welche in ihrer Entscheidung vom 21.12.2023 ausdrücklich festgehalten hat, dass es allein Sache des natio-

nalnalen Gerichts ist, die Relevanz der unvollständigen oder fehlerhaften Informationen auf die Vertragsabschlussentscheidung des Verbrauchers zu prüfen (BKR 2024, 383, 397 Rn. 265), woran sich bei einer fehlenden Information nichts ändert. Zum anderen aber auch dadurch, dass die kleine Kammer des EuGH immer wieder festhält, dass es im Hinblick darauf, dass es entsprechende einschlägige spezifische EU-Vorschriften nicht gibt, ausschließlich Sache der Mitgliedstaaten ist, über die Sache zu entscheiden und das Problem zu lösen, auf der anderen Seite sich aber ungeachtet dessen immer wieder auf den völlig diffusen und vom EuGH nach Gutdünken immer wieder völlig willkürlich auszulegenden Grundsatz der Effektivität beruft, um letztlich seine übertriebenen verbraucherfreundlichen vermeintlichen Gerechtigkeits-erwägungen entgegen dem Vorrang des nationalen Rechts durchzusetzen.

Dabei bemüht sich die kleine Kammer des EuGH noch nicht einmal ansatzweise darum, sich mit den von der Großen Kammer in der BMW-Entscheidung aufgestellten Grundsätze oder den vom Bundesgerichtshof in Folge der BMW-Entscheidung in seinen Urteilen vom 27.02.2024, XI ZR 258/22 Rn. 35, vom 15.10.2024, XI ZR 39/24 Rn. 41 f. sowie vom 28.01.2025, XI ZR 524/20 Rn. 26) zur Angabe des Verzugszinssatzes getätigten Ausführungen sachlich und argumentativ auseinanderzusetzen. Gerade dies macht aber deutlich, dass die Kleine Kammer unabhängig von der Rechtslage und unabhängig von der von der Großen Kammer des EuGH sowie dem BGH vertretenen Rechtsauffassungen allein zur Erzielung eines so hohen Verbraucherschutz-

zes wie nur möglich sein Urteil gefällt hat, was bei der Lektüre nachfolgender Ausführungen zu bedenken gilt.

Was den ersten vom EuGH in der Entscheidung vom 30.10.2025 aufgestellten Grundsatz anbelangt, wonach die Widerrufsfrist solange nicht zu laufen beginnt, bis der Verbraucher über den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Verzugszinssatzes in Form eines konkreten Prozentsatzes informiert wird (Rn. 71–73), so handelt es sich hierbei zunächst um nichts Neues. Denn dieser Grundsatz entspricht der bisherigen Rechtsprechungslinie des EuGHs. Soweit der EuGH allerdings außerhalb dieses Urteilsausspruchs in seinen Entscheidungsgründen ohne jedwede sachliche Begründung sowie - ohne es allerdings zu erwähnen - entgegen der inzwischen gefestigten und auf den von der Großen Kammer im Urteil v. 21.12.2013 aufgestellten Grundsätzen beruhenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshof (vgl. hierzu die oben zitierten drei Entscheidungen des BGH vom 27.02.2024, vom 15.10.2024 sowie vom 28.01.2025) ausführt, **das Fehlen** der Angabe des Verzugszinssatzes **würde im Gegensatz zur unvollständigen oder fehlerhaften** Information entsprechend den vom EuGH in der BMW-Bank-Entscheidung aufgestellten Kausalitätserwägungen stets nicht nur die Vertragsabschluss-Entscheidung des Verbrauchers beeinflussen, sondern auch seine Fähigkeit, die Rückzahlung des aufgenommen Kredits zu organisieren (Rn. 73), so vermag diese Rechtsprechung unabhängig davon, dass sich die Große Kammer des EuGH bereits am 21.12.2013 mit derselben Verzugszinspro-

blematik auseinandergesetzt und das Problem bereits entschieden hat, nicht nur nicht zu überzeugen. **Sie widerspricht zudem ganz offenkundig, wie bereits ausgeführt, dem vom Bundesgerichtshof aufgestellten und überzeugend begründeten Grundsatz, wonach das Fehlen des Verzugszinssatzes weder die Vertragsabschluss-Entscheidung des Verbrauchers zu beeinflussen vermag noch seine Fähigkeit, seine Rechte und Pflichten einzuschätzen.** Hiervon unabhängig maßt sich die Kleine Kammer des EuGH in diesem Zusammenhang eine Entscheidung an, die außerhalb ihrer Kompetenz liegt. Denn die Entscheidung über die Frage, ob eine unvollständige, fehlerhafte oder fehlende Information auf die Vertragsabschluss-Entscheidung des Verbrauchers Einfluss nehmen kann, obliegt, was die Große Kammer klar und deutlich festgestellt hat (vgl. EuGH,

### BUCHTIPP

Ellenberger/Nobbe (Hrsg.): Kommentar zum Kreditrecht, 4. Aufl. 2023.

Urteil v. 21.12.2013, a. a. O., BKR 2024, 383, 397 Rn. 265), nicht dem EuGH, sondern allein den Mitgliedstaaten und damit dem Bundesgerichtshof, welcher bereits in seiner Entscheidung vom 15.10.2024, XR ZR 39/24 Rn.42 (BeckRS 2024, 31581) darauf hingewiesen hat, dass die sich im Zusammenhang mit dem Verzugszinssatz stellenden Fragen unter Berücksichtigung der Entscheidung der Großen Kammer des EuGH vom 21.12.2023 bereits abschließend geklärt sind. Hier von unabhängig vermag das nicht begründete Argument der Kleinen EuGH-Kammer

nicht zu überzeugen, wonach das Fehlen der Angabe des bei Vertragsabschluss geltenden konkreten Verzugszinssatzes in Form eines Prozentsatzes – anders als eine entsprechende unvollständige oder fehlerhafte Information hierüber – die Vertragsabschlussentscheidung des Verbrauchers zu beeinflussen vermag; eine Annahme/Unterstellung, welche aus hiesiger Sicht fernliegend ist.

Was wiederum den vom EuGH aufgestellten zweiten Urteilsausspruch anbelangt, wonach es dem Kreditgeber untersagt ist,



# BankPraktiker DIGITAL!

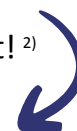
🌐 Alle Beiträge online lesen:  
BankPraktiker, IKSPraktiker & KreditPraktiker

💰 249,59 €/Jahr<sup>1)</sup>

📱 Lesbar auf jedem Endgerät

🔔 Push-Updates zu neuen Artikeln

🎁 GRATIS  
Probemonat! <sup>2)</sup>



<sup>1)</sup> Der Preis gilt für 5 Lizenzen innerhalb einer Bank.

<sup>2)</sup> Das Probeabo geht automatisch in ein kostenpflichtiges Abonnement über.

sich in Widerrufsfällen auf den **Rechtsmissbrauchseinwand** dann zu berufen, wenn eine der in Art. 10 Abs.2 der Richtlinie vorgesehenen Pflichtangaben weder im Kreditvertrag enthalten war/ist noch nachträglich ordnungsgemäß erteilt wurde oder wenn der Kreditvertrag eine fehlerhafte oder unvollständige Information enthält, so handelt es sich auch hierbei ebenfalls um nichts Neues (vgl. hierzu bereits EuGH, Urteil 21.12.2013 a. a. O., BKR 2024, 383, 399 Rn. 190 f.). Neu ist allerdings, dass dies auch dann gelten soll, wenn der sich nach Auffassung des Bundesgerichtshofs auf die Vertragsabschlussentscheidung nicht auswirkende Verzugszinssatz (vgl. Rn. 84) fehlerhaft angegeben ist oder fehlt, was nach hiesiger Auffassung

schlicht falsch ist. So hat der EuGH selbst in Rn. 82 festgestellt, dass er mit der Aufstellung dieses Grundsatzes seine eigene Kompetenz überschreitet. Denn er führt selbst aus, dass es ausschließlich Sache des nationalen Gerichts ist, das Vorliegen einer missbräuchlichen Praxis zu prüfen und festzustellen, weswegen er, der EuGH, dem nationalen Gericht lediglich „eine Richtschnur für seine Beurteilung“ geben kann (Rn. 82).

Ist dem aber so, dann kann man sich nur darüber wundern, dass der EuGH den Rechtsmissbrauch im konkreten Fall ablehnt, wohlweisend, dass er nicht befugt ist, zu beurteilen, ob sich die fehlerhafte/fehlende Angabe des Verzugszinssatzes auf die Vertragsabschlussentscheidung des Verbrauchers auswirkt.

Auch was die Ausführungen des EuGH zum dritten Urteilsausspruch anbelangt, wonach der vom Bundesgerichtshof bei einem mit dem Fahrzeugkaufvertrag verbundenen Kreditvertrag berechnete und daher an den Verbraucher **zu zahlende Wertersatz für die Nutzung des Fahrzeuges** wegen Verstoßes gegen den völlig diffusen Effektivitätsgrundsatz europarechtswidrig sein soll, so vermögen auch diese Ausführungen des

EuGH nicht zu überzeugen. So führt der EuGH selbst in Rn. 89 aus, dass es allein Sache der Mitgliedstaaten ist zu bestimmen, welche Folgen der Widerruf eines mit einem Grundgeschäft verbundenen Darlehensvertrages hat und dass es deren Angelegenheit ist, weitere Bedingungen und Einzelheiten für den Fall des Widerrufs festzulegen (Rn. 96). Zudem hält er fest, dass auch die Frage, ob der festgelegte Wertersatz angemessen und verhältnismäßig ist, von den Mitgliedstaaten selbst eingehend zu prüfen ist (Rn. 97 f).

Ist dem aber so, dann kann man sich nur darüber wundern, dass der EuGH, erneut geblendet durch die Ausführungen des Landgerichts Ravensburg, sich anmaßt zu behaupten, dass die Berechnungsmethode des Bundesgerichtshofs europarechtswidrig sein soll, weil sie entsprechend den Ausführungen des LG Ravensburg im Vorlagebeschluss Berechnungsfaktoren berücksichtigen würde, die, wie z. B. die Gewinnspanne, die Kosten des Weiterverkaufs sowie die Umsatzsteuer, nichts mit der Nutzung des Fahrzeugs zu tun haben sollen (Rn. 98), woran beim Abstellen auf den Preisunterschied zwischen Kauf- und Wiederverkaufspreis des Fahrzeugs erhebliche Zweifel bestehen.

### PRAXISTIPP

Es bleibt abzuwarten, ob sich der Bundesgerichtshof durch vorstehend kommentierte Entscheidung der Kleinen Kammer des EuGH von seiner bisherigen Rechtsprechung zum Verzugszinssatz abbringen lassen wird.

Vorstand & Aufsichtsrat
Personal & Führung
Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
Sanilnso  
Bankrecht
Compliance
Revision
Controlling
IT & Orga
Einlagen- & Wertpapiergeschäft

## Update DSGVO

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
**Fachanwalt für Bank- und**  
**Kapitalmarktrecht,**  
**Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart**

Auf Vorlage des Bundesgerichtshofs weist der EuGH in seiner Entscheidung vom 04.09.2025, C-655/22 (WM 2025, 2070 m. Anm. Heine, RD i 2025, 599 f. sowie Pfahler, BKR 2025, 1055) zunächst darauf hin, dass die DSGVO nicht nur dem Verantwortlichen Pflichten aufbürdet, sondern auch dem Betroffenen „echte Rechte“ auf **rechtmäßige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten** einräumt und damit einen **materiel-**

**len Anspruch** hierauf gewährt (Rn. 14; vgl. hierzu auch Pfahler, BKR 2025, 1055, 1056). Darüber hinaus hält der EuGH in seiner Entscheidung vom 04.09.2025 fest, dass die DSGVO **keinen Rechtsbehelf vorsieht**, welcher der von einem DSGVO-Verstoß betroffenen Person erlaubt, den Verpflichteten **auf Unterlassung zukünftiger Verstößen in Anspruch zu nehmen** (Rn. 43–45).

Ungeachtet der Tatsache, dass die DSGVO eine grundsätzlich vollständige Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sicherstellen soll, gelangt der EuGH zum Ergebnis, **dass die DSGVO ungeachtet dessen in mehreren unterschiedlichen Bestimmungen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet**, zusätzliche – strengere oder einschränken-

### BUCHTIPP

NEUE BAIT – Neuerungen aufsichtskonform umsetzen, 2022.

## SEMINARTIPPS

• Datenschutz in der Prüfung: praxisrelevantes Wissen für DSB & Revision	03.03.2026	Online-Seminar
• Datenschutz in Banken KOMPAKT: Aktuelle Praxisfälle rechtssicher lösen	27.03.2026	Online-Seminar
• DSGVO-Vorfälle in der Bank: Prüfung der Aufsicht & Bußgelder vermeiden	09.09.2026	Online-Seminar
• Kundendaten datenschutzkonform analysieren & Bußgelder vermeiden!	30.11.2026	Online-Seminar

dere – nationale Vorschriften vorzusehen **mit der Folge**, dass die Mitgliedstaaten **nicht daran gehindert sind, bei DSGVO-Verstößen** der betroffenen Person **eine Klage gegen den Verantwortlichen auf künftige Unterlassung** eines weiteren DSGVO-Verstoßes **einzuräumen** (Rn. 47–52).

Sodann entscheidet der EuGH, dass solche durch DSGVO-Verstöße verursachten **negativen Gefühle** wie Ärger, Unmut, Unzufriedenheit, Sorge und Angst (Rn. 62) ebenso wie **der bloße Verlust der Kontrolle** über die eigenen personenbezogenen Daten (Rn. 60) ungeachtet der Tatsache, dass negative Gefühle Teil des allgemeinen Lebensrisikos sind, **die Voraussetzungen eines immateriellen Schadens i. S. d.**

**DSGVO erfüllen**, welchen die vom DSGVO-Verstoß betroffene Person allerdings nur dann geltend machen kann, wenn **diese nachweist**, dass **sie solche Gefühle hatte** und **dass diese negativen Gefühle** durch den DSGVO-Verstoß **verursacht wurden**. In diesem Zusammenhang erinnert der EuGH noch daran, dass es hierbei nicht darauf ankommt, ob der entstandene Schaden einen bestimmten **Grad an Erheblichkeit** erreicht oder eine **Bagatellgrenze** übersteigt (Rn. 58).

Unter Hinweis darauf, dass dem in **Art. 82 DSGVO verankerten Schadensersatzanspruch ausschließlich Ausgleichsfunktion zukommt** (Rn. 70–72), erinnert der EuGH erneut daran, dass **weder der Schwere-**

**grad** noch eine **etwaige Vorsätzlichkeit** des DSGVO-Verstoßes **für die Bemessung der Höhe** des Schadensersatzanspruches **eine Rolle spielt** (Rn. 72). In diesem Zusammenhang weist der EuGH schließlich noch darauf hin, dass der Umstand, dass der Betroffene nach deutschem Recht gegen den DSGVO-Verpflichteten eine Entscheidung auf Unterlassung zukünftiger Verstöße erwirken kann, die finanzielle Entschädigung für einen immateriellen Schaden weder mindern noch ausschließen kann (Rn. 82 f.).

In seiner der vorstehenden Entscheidung des EuGH vom 04.09.2025, C-655/23 vorangegangenen Entscheidung vom **13.05.2025, VI ZR 67/23** (WM 2025, 1502 m. Anm.



Hier ist der Platz  
für Ihre Botschaft.



*Kirschhöfer*, WUB 2025, 391 sowie *Hense*, BKR 2025, 1002) **bestätigt der Bundesgerichtshof** seine bisherige ständige Rechtsprechung, wonach der Begriff des immateriellen Schadens zum einen weit und zum anderen autonom unionsrechtlich zu definieren ist (Rn. 10), wobei der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO grundsätzlich nicht ausreicht, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen. Vielmehr müsse **der Betroffene** nicht nur darlegen, sondern **auch beweisen, dass ihm gerade durch den DSGVO-Verstoß ein Schaden entstanden ist** (Rn. 11).

In diesem Zusammenhang stellt der Bundesgerichtshof erneut klar, dass die Rechtsprechung, wonach der betroffenen Person entstandene Schaden **keinen bestimmten Grad an Schwere erreichen oder eine bestimmte Erheblichkeitsschwelle überschreiten muss**, den Betroffenen **nicht von seiner Beweislast entlastet (Rn. 12)**. Zudem bestätigt er weiter, dass **der bloße Verlust der Kontrolle über die personenbezogenen Daten schon allein einen Schaden darstellt**, selbst wenn konkret keine missbräuchliche Verwendung der betroffenen Daten zum Nachteil der Person erfolgt ist (Rn. 13).

### PRAXISTIPP

Es überrascht ein wenig, dass der EuGH trotz der durch die DSGVO angestrebte Vollharmonisierung den Mitgliedstaaten erlaubt, dem Betroffenen einen in der DSGVO nicht vorhandenen Rechtsbehelf einzuräumen, den Verantwortlichen auf Unterlassung von weiteren DSGVO-Verstößen in Anspruch zu nehmen. Hiervon unabhängig steht nunmehr fest, dass auch negative Gefühle einen immateriellen Schaden darstellen können, wenn diese durch einen DSGVO-Verstoß verursacht wurden, was der Betroffene zu beweisen hat.

Dies zugrunde legend wirft der Bundesgerichtshof dem Berufungsgericht vor, an die Substantiierungslast des Betroffenen **hinsichtlich der Darlegung der Kausalität** zwischen DSGVO-Verstoß und Schaden **überzogene Anforderungen gestellt zu haben** (Rn. 14). Gleichzeitig hält er fest, dass mit dem vom Berufungsgericht als zutreffend unterstellten Vortrag der Kläger den Eintritt eines materiellen Schadens i. S. v. Art. 82 Abs. 1 DSGVO „in Form einer Beeinträchtigung seiner Kreditwürdigkeit und damit seines (wirtschaftlichen) guten Rufes“ (Rn. 16) als auch „in Form des sogenannten Kontrollverlustes über seine Daten“ (Rn. 19) hinreichend dargelegt habe. Weitere negative Folgen aufgrund der (angedrohten) Kündi-

gungen würden zwar diesen Schaden möglicherweise vertiefen. Deren Feststellung könnten jedoch dahinstehen, weil auch so die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs bejaht werden könnten (Rn. 18).

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das Berufungsgericht bisher den Vortrag des Klägers als zutreffend unterstellt hat, sah der Bundesgerichtshof das Berufungsgericht in der Pflicht, im „Zurückweisungsverfahren“ zu prüfen, ob der vom Berufungsgericht als wahr unterstellte Vortrag des Klägers tatsächlich zutrifft und ob zwischen Schufa-Eintrag und behauptetem Schaden ein Kausalzusammenhang besteht (so auch *Kirschhöfer*, WuB 2025, 391, 392).

## VFE: Berechnungsmethode & Bearbeitungskosten sowie Sicherheiten-Tausch

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
 Fachanwalt für Bank- und  
 Kapitalmarktrecht,  
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner aktuellen Entscheidung vom 21.10.2025, XI ZR 187/23 (WM 2025, 2115 m. Anm. *Rösler*, ZIP 2025, 3056 f.), gibt der Bundesgerichtshof zunächst lehrbuchartig seine bisher in unterschiedlichen bisherigen Entscheidungen und insbesondere in seinen Entscheidungen vom 03.12.2024, XI ZR 75/23 und vom 02.05.2025, XI ZR 22/24, aufgestellten und

nachfolgend wiedergegebenen **Grundsätze zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung (VFE)** bei Immobiliendarlehensverträgen wieder (Rn. 16–22):

- Im Hinblick auf die hinreichende **Transparenz und Nachvollziehbarkeit** der Berechnungsmethode genügt es, wenn der Dar-

lehensgeber die für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung **wesentlichen Parameter in groben Zügen** benennt (Rn. 18).

- Die Darstellung einer **finanzmathematischen Berechnungsformel** ist nicht erforderlich (Rn. 18).

### BUCHTIPP

Ellenberger/Nobbe (Hrsg.): *Kommentar zum Kreditrecht*, 4. Aufl. 2023.

- **Fehlende oder fehlerhafter Angaben** zur Berechnung **führen zum Anspruchsausschluss** (Rn. 18).
- Bei der Beurteilung dessen, was Transparenz und Nachvollziehbar ist, kommt es maßgeblich auf **den normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbraucher an** (Rn. 18).
- Die Zugrundelegung der **Aktiv-Passiv-Berechnungsmethode** ist zulässig. Bei dieser stellt sich der finanzielle Nachteil des Darlehensgebers als Differenz zwischen den Zinsen, die der Darlehensnehmer bei vereinbarungsgemäßer Durchführung des Darlehensvertrag tatsächlich gezahlt hätte, und der Rendite dar, die sich aus einer laufzeitkongruenten Wiederanlage der freigegebenen Beträge in sicheren Kapitalmarkttiteln ergibt. Dieser so gebildete Differenzbetrag ist, um ersparte Risiko- und Verwaltungskosten zu vermindern und auf den Zeitpunkt der Leistung der Vorfälligkeitsentschädigung abzuzinsen (Rn. 20).
- Bei der **Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung** ist zu bedenken, dass der **Zinsschaden lediglich für den Zeitraum rechtlich geschützter Zinserwartung ersatzfähig ist**. Eine rechtlich geschützte Zinserwartung besteht dabei bis zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt des Rückzahlungsanspruchs oder, wenn dieser zeitlich früher liegt, bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der nächsten zulässigen Kündigung, also insbesondere bis zum Ablauf eines gegebenenfalls vereinbarten Zinsfestschreibungs-

### SEMINARTIPP

- **VerbraucherKreditrecht 2026: Dringende Umsetzungserfordernisse kennen!** 26.02.2026 Online-Seminar

zeitraums. Dabei stellt die erstmalige Kündigungsmöglichkeit des Darlehensnehmers nach 10 Jahren gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB die Obergrenze dar (Rn. 22).

Von vorstehenden Grundsätzen ausgehend stellt der Bundesgerichtshof sodann fest, dass **der normal informierte, angemessen aufmerksame und verständige Verbraucher**, auf welchen es maßgeblich ankommt, den Zeitraum der rechtlich geschützten Zinserwartung den streitgegenständlichen Vertragsbedingungen ohne Weiteres zu entnehmen vermag (Rn. 23–25).

Sodann bestätigt der Bundesgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung, wonach eine kreditgebende Bank für **den „ihr im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens entstehenden Verwaltungsaufwand angemessene Bearbeitungskosten im Rahmen des Schadensersatzes verlangen“ und damit den mit der vorzeitigen Abrechnung des Darlehens verbundenen Verwaltungsaufwand** (Rn. 3) in die Vorfälligkeitsentschädigung einrechnen kann und darf. Dieser sei nämlich Bestandteil des finanziellen Nachteils, welcher der kreditgebenden Bank durch die vorzeitige Ablösung eines Darlehens entsteht, und spiegelbild-

lich das Gegenstück zur Kürzung der Vorfälligkeitsentschädigung um die Verwaltungskosten, die noch während der weiteren Darlehenslaufzeit angefallen wären. **An dieser Rechtsprechung**, so der Bundesgerichtshof weiter, habe sich mit der **Einführung des § 493 Abs. 5 BGB nichts geändert**. Dies deshalb, weil der dem Darlehensnehmer nach § 493 Abs. 5 BGB zustehende Anspruch auf Information zur Zulässigkeit der vorzeitigen Rückzahlung, zur Höhe des Rückzahlungsbetrages und zur Höhe einer Vorfälligkeitsentschädigung nur den Fall betrifft, dass der Darlehensnehmer im späteren Verlauf der Vertragsbeziehung beabsichtigt, das Darlehen vorzeitig zurückzuführen, während Art. 247 § 7 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB, § 500 Abs. 2 Nr. 2 BGB **auf die Herstellung von Transparenz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzielen** (Rn. 27). In diesem Zusammenhang stellt der Bundesgerichtshof auch klar, dass seine diesbezügliche Rechtsprechung mit dem EU-Recht vereinbar ist (Rn. 28) und daher eine Vorlage an den EuGH nicht erforderlich ist. Dies schon deswegen nicht, weil auf die dem Fall zugrunde liegenden grundpfandrehtlich besicherten Verbraucherdarlehensverträge die Verbraucherkreditrichtlinie keine Anwendung findet (Rn. 29). Schließlich erinnert der Bundesgerichtshof daran, dass einem realkreditgebenden Kreditinstitut mangels eines schutzwürdigen Eigeninteresses **der Austausch einer Sicherheit zuzumuten ist. Dies jedenfalls dann**, wenn eine vom Darlehensnehmer als Ersatz angebotene Grundschuld **das Risiko der Bank genauso gut abdeckt** wie die der Bank vereinbarungsgemäß eingeräumte Grundschuld, **der Darlehensnehmer bereit und in der Lage ist, alle mit dem Sicherheiten austausch verbundenen Kosten zu tragen und das Kreditinstitut auch nicht befürchten muss**, etwa bei der Verwaltung oder der Verwertung der Ersatzsicherheit irgendwelche Nachteile zu erleiden (Rn. 31).

### PRAXISTIPP

Es ist zu begrüßen, dass der Bundesgerichtshof zunächst seine Grundsätze im Zusammenhang mit der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung (VFE) bei vorzeitiger Darlehensrückzahlung übersichtlich und nachvollziehbar zusammenfassend wiedergibt ebenso wie seine Grundsätze zum Austausch von Sicherheiten.

Erfreulich im Zusammenhang mit der VFE ist dabei, dass der Bundesgerichtshof klarstellt, dass eine Bank bei vorzeitiger Darlehensrückzahlung nicht nur eine VFE verlangen kann, sondern auch den mit der vorzeitigen Abrechnung des Darlehens verbundenen Verwaltungsaufwand.



# FCH BankHer

**DAS säulenübergreifende Frauennetzwerk  
in der Bankenbranche.**

**Innovativ, inspirierend, initiativ.**

Wir vernetzen weibliche Führungskräfte aus der Banken- und Finanzwelt.  
**Von Bankerinnen für Bankerinnen.**

Infos und Veranstaltungen auf [www.FCH-Gruppe.de/bankher](http://www.FCH-Gruppe.de/bankher)

Ihre persönliche Ansprechpartnerin:

**Heidi Bois**, Vorstand FCH AG  
Tel. +49 6221 7739702 | Mobil: +49 176 11843676  
E-Mail: [Heidi.Bois@fch-gruppe.de](mailto:Heidi.Bois@fch-gruppe.de)



## Widerruf eines Immobiliendarlehensvertrages

Prof. Dr. Hervé Edelmann,  
 Fachanwalt für Bank- und  
 Kapitalmarktrecht,  
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner weiteren Entscheidung vom 21.10.2025, XI ZR 133/24 (WM 2025, 2112), musste sich der Bundesgerichtshof mit dem Widerruf eines Immobiliendarlehensvertrages aus der Zeit vor dem 21.03.2016 auseinandersetzen.

Diesbezüglich bestätigt der Bundesgerichtshof zunächst die vom Berufungsgericht vertretene Rechtsauffassung, wonach eine vom Darlehensgeber beim Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages verlangte Sicherungszweckvereinbarung keine Leistung des Darlehensgebers oder eines Dritten i. S. v. Art. 247 § 8 Abs. 1 Satz 1 EGBGB in der bis zum 20.03.2016 geltenden Fassung zum Gegenstand hat mit der Folge, dass es nicht an Pflichtangaben i. S. dieser Normenkette fehlen würde (Rn. 16).

Ergänzend verweist der Bundesgerichtshof noch darauf, dass sich bereits aus der Gesetzessystematik ergibt, dass bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen keine Mitteilungspflicht bezüglich der grundpfandrechtlichen Sicherungvereinbarung besteht. Dies deshalb, weil die eine solche Pflicht enthaltene Norm wegen Art. 247 § 9 Abs. 1 Satz 1 EGBGB a. F. nicht für Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge gilt (Rn. 17).

Hieran anschließend stellt der Bundesgerichtshof weiter klar, dass anders als das Berufungsgericht ausgeführt hat, **der Verstoß gegen die Verpflichtung** aus § 492 Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 247 § 9 Abs. 1 Satz 1 EGBGB a. F., § 3 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB, **den effektiven Jahreszins anzugeben**, einen Belehrungsfehler darstellt, der das Anlaufen der Widerrufsfrist hindert (Rn. 18 ff.). Insbesondere stellt der Bundesgerichtshof klar,

<b>SEMINARTIPP</b>		
• VerbraucherKreditrecht 2026: Dringende Umsetzungserfordernisse kennen!	26.02.2026	Online-Seminar

dass anders als vom Berufungsgericht sowie von einem Teil der Rechtsprechung und Literatur vertreten (vgl. hierzu die Nachweise in Rn. 22), der Wirksamkeit des Widerrufs nicht entgegengehalten werden könne, eine fehlerhaft zu niedrigen Angabe des effektiven Jahreszinses würde allein nach § 494 Abs. 3 BGB sanktioniert, wonach dann, wenn der effektive Jahreszins zu niedrig angegeben ist, sich lediglich der Sollzinssatz um den Prozentsatz vermindert, um den der effektive Zinssatz zu niedrig angegeben ist.

Dies deshalb, weil nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in § 494 Abs. 7 Satz 2 BGB a. F. die Widerrufsfrist erst dann zu laufen beginnt, wenn der Darlehensnehmer die Abschrift des Vertrages, in der die Vertragsänderung nach § 494 Abs. 3 BGB berücksichtigt ist, erhalten hat (Rn. 29).

Hinzu kommt, so der Bundesgerichtshof weiter, dass nach der Rechtsprechung des Senats zwar die fehlerhafte Angabe zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung lediglich zum Ausschluss des Anspruchs auf eine Vorfälligkeitsentschädigung nach § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB führt, ohne das Anlaufen der 14-tägigen Widerrufsfrist nach § 495 Abs. 1 BGB i. V. m. §§ 355 Abs. 2, 356b BGB zu berühren. Allerdings lasse sich, so der Bundesgerichtshof weiter, diese Rechtspre-

chung nicht auf den Fall einer fehlerhaft zu niedrigen Angabe des effektiven Jahreszinses übertragen. Dies insbesondere deshalb, weil die Nachholung der konkreten Angabe des effektiven Jahreszinses, anders als bei der Nachholung der Angaben zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung, sinnvoll ist.

Denn dieser Zinssatz soll als Transparenz dienende Rechengröße Verbrauchern einen Konditionenvergleich am Markt ermöglichen und auf diese Weise die Kreditentscheidung erleichtern, wobei ein solcher Marktvergleich den Verbraucher erstmals mit Nachholung der konkreten Angaben möglich ist (Rn. 30).

Schließlich hält der Bundesgerichtshof fest, dass es zwar im deutschen Recht keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz gibt, wonach geringfügige Pflichtverletzungen oder Mängel stets ohne Folgen bleiben, dass es jedoch im deutschen Recht anerkannt ist, dass nach dem aus § 242 BGB hergeleiteten sog. Übermaßverbot bestimmte schwerwiegende Rechtsfolgen bei nur geringfügigen Vertragsverletzungen nach Treu und Glauben nicht eintreten (Rn. 36) mit der Konsequenz, dass das Berufungsgericht im Zurückverweisungsverfahren unter Bewertung aller Umstände des konkreten Falles zu prüfen und zu ent-

<b>BUCHTIPP</b>	
Ellenberger/Nobbe (Hrsg.): Kommentar zum Kreditrecht, 4. Aufl. 2023.	

scheiden haben wird, ob eine so geringfügige Vertragsverletzung – das beklagte Kreditinstitut hatte den effektiven Jahreszins im Vertrag um nur 0,01 Prozentpunkte zu niedrig angegeben – nach Treu und Glauben

derart einschneidende Rechtsfolgen nach sich ziehen und zu rechtfertigen vermag, wie sie mit einem erfolgreichen Widerruf der auf den Abschluss des streitgegenständlichen Darlehensvertrages gerichteten Willenser-

klärungen des klagenden Kunden verbunden wären oder ob sich unter diesen Umständen die Berufung der klagenden Partei auf ihr Widerrufsrecht als rechtsmissbräuchlich darstellt (Rn. 37).

- Vorstand & Aufsichtsrat
- Personal & Führung
- Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
- SanitInso
- Bankrecht
- Compliance
- Revision
- Controlling
- IT & Orga
- Einlagen- & Wertpapiergeschäft

## Einbeziehung von AGB: Nichtigkeit aufgrund Transparenzgebot und UklaG

Prof. Dr. Hervé Edelmann,  
Fachanwalt für Bank- und  
Kapitalmarktrecht,  
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Ein Telekommunikationsunternehmen hatte an ihre Kunden per Postwurfsendungen ein Schreiben versandt, in welchem ein Tarif für einen DSL Anschluss beworben wurde. Dabei enthielt das Schreiben u. a. folgenden Text:

„Ja, ich möchte von ihrem Tarif 1N DSL 16 profitieren. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (abrufbar über [www.1n.de/agb](http://www.1n.de/agb))...“

Das zunächst mit der Unterlassungsklage nach dem Unterlassungsklagengesetz (UkLaG) befasste Berufungsgericht hatte die Klausel „es gelten die AGB, abrufbar über [www.1n.de/agb](http://www.1n.de/agb)“ **aufgrund Verstoßes gegen § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB für nichtig erklärt**, wonach AGB **nur dann Bestandteil eines Vertrages werden**, wenn der Verwender **der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von dem Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen**. Diese Rechtsauffassung wurde damit begründet, dass bei einem per Briefpost übersandten Werbeschreiben der Hinweis auf im Internet auffindbare Allgemeine Geschäftsbedingungen **für die Verschaffung einer zumutbaren Kenntnisnahmemöglichkeit nicht ausreichen würde**. Denn anders als bei Vertragsabschlüssen im Internet stelle der Hinweis auf im Internet auffindbare Allgemeine Geschäftsbedingungen in der vorliegenden Konstellation **einen Medienbruch dar, der**

<b>SEMINARTIPP</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertrags- &amp; AGB-Anpassungen durch konkludentes Kunden-Handeln möglich?</li> </ul>	24.02.2026	Online-Seminar

**die Möglichkeit der Kenntnisnahme unzumutbar erschwere**. Dabei erkennt das Berufungsgericht zwar, dass der Zugang im Internet gegenüber früher selbstverständlicher geworden ist und der beworbene Tarif auch Internetdienstleistungen umfasse. Nach Auffassung des Berufungsgerichts könne jedoch ungeachtet dessen nicht davon ausgegangen werden, dass die angeschriebenen Verbraucher über ein internetfähiges Gerät verfügen. Überdies sei der Medienbruch unnötig, weil das betroffene Telekommunikationsunternehmen den entsprechenden Werbeschreiben ihre AGB ohne Probleme hätte beifügen können (so OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.04.2024, 20 UKI 1/24).

Ohne sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob vorstehend vom OLG Düsseldorf in Bezug auf die „Medienbruchargumentation“ vertretene Rechtsauffassung zutrifft, erinnert der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 10.07.2025, III ZR 59/24 (BKR 2025, 886 m. Anm. *Rösler/Jordans*) zunächst daran, dass die Frage, ob die Anforderungen nach § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB aufgrund des Medienbruchs im konkreten Fall erfüllt sind oder nicht, nicht Gegenstand eines Verbandsklageverfahrens sein kann, **weil nach § 1 UkLaG nur derjenige auf Unterlassung in Anspruch genommen werden könne**, wer in Allgemeinen Geschäftsbe-

dingungen **Bestimmungen verwendet**, welche **nach §§ 307–309 BGB unwirksam** sind, wozu die Norm des § 305 BGB offenkundig nicht gehöre (Rn. 13).

Ungeachtet dessen gelangt der Bundesgerichtshof, wenn auch auf anderem Wege, zum selben Ergebnis wie das Oberlandesgericht Düsseldorf. Der Bundesgerichtshof vertritt nämlich die Auffassung, dass die **konkrete Einbeziehungsklausel aufgrund Verstoßes gegen das Transparenzgebot nichtig ist**. Denn nach der kundenfeindlichen Auslegung **stelle die in der Klausel enthaltene Bezugnahme** auf die unter der Adresse [www.1n.de/AGB](http://www.1n.de/AGB) abrufbaren Geschäftsbedingungen **eine dynamische Verweisung dar**, mit der nicht nur die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter der Internetadresse hinterlegten Vertragsbedingungen der Beklagten in den Vertrag einbezogen werden sollen, sondern auch alle etwaig geänderten Fassungen, die zukünftig von der Beklagten unter der Adresse in das Internet eingestellt werden (Rn. 20). Dies wiederum habe zur Konsequenz, dass die betroffene Klausel auch dahingehend auch zu verstehen ist, dass sie der Beklagten ermöglicht, Änderungen ihrer Vertragsbedingungen – seien sie noch so umfangreich – allein durch die Einstellung in das Internet in bestehende Verträge einzubeziehen. Dabei führt der

Bundesgerichtshof aus, dass die betroffene Klausel sich zwar auch in der Weise verstehen lasse, dass ausschließlich die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter der angegebenen Internetadresse hinterlegte Fassung der Vertragsbedingungen in den Vertrag einbezogen werden soll.

**Mangels Herstellung des Bezugs zu einer bestimmten Fassung der Vertragsbedingungen** sei ein solches Verständnis jedoch nicht zwingend. **Denn anders** als die Übergabe von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder – bei Geschäftsabschlüssen im Internet – die Verlinkung auf eine bestimmte Fassung von Vertragsbedingungen **lasse die bloße Bezugnahme auf eine Internetadresse** in den übersandten Antragsformulare für durchschnittliche Vertragspartner **nicht zweifelsfrei erkennen, welche Fassung der Vertragsbedingungen** – etwa die im Zeitpunkt der Absendung des Antragsformulars, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder eine danach unter der Adresse abrufbare Fassung – **in den Vertrag einbezogen werden soll** (Rn. 23).

Ist dem aber so, dann liege nach Auffassung des Bundesgerichtshof ein Verstoß gegen das in § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB verankerte Trans-

parenzgebot vor. Denn für den Fall, dass sich der Verwender einer Klausel die Änderung seiner Vertragsbedingungen vorbehalten würde, würde das Transparenzgebot fordern, dass sich jedenfalls die Reichweite der Änderungsbefugnis aus der Klausel selbst ergibt.

Insofern bedürfe die in der Allgemeinen Geschäftsbedingung vorbehaltene Rechtsmacht des Verwenders, einzelne Bestimmungen zu ergänzen oder zu ersetzen, in

ihrer Gestaltungsmöglichkeiten der Konkretisierung. Der Gegner des Verwenders müsse nämlich vorhersehen können, in welchen Bereichen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang er mit Änderungen zu rechnen hat (Rn. 26).

Diesen Anforderungen genüge die angegriffene Klausel in der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung nicht. Sie lasse nämlich jedwede Konkretisierung der Gestaltungs-

### PRAXISTIPP

Bei der Neueinführung sowie insbesondere bei der Änderung bereits bestehender AGB sollten auch Kreditinstitute vorsorglich darauf achten, keinen sog. Medienbruch bei der Verschaffung der Möglichkeit zur Kenntnisnahme vom Inhalt der neuen AGB herbeizuführen. Zudem zeigt vorstehend besprochene Entscheidung, dass jedenfalls der III. Zivilsenat des BGH nicht bereit ist, den Anwendungsbereich des § 1 UKlaG über dessen Wortlaut hinaus zu erweitern, was sehr erfreulich ist.

Schließlich zeigt die besprochene BGH-Entscheidung, dass das Transparenzgebot auch beim III. Zivilsenat des BGH immer mehr an Bedeutung gewinnt mit der Konsequenz, dass für Kreditinstitute immer weniger vorhersehbar wird, ob eine Klausel in deren konkreten Auslegung durch den BGH dem Transparenzgebot genügt oder nicht (zum Transparenzgebot als neue AGB-Allzweckwaffe des XI. Zivilsenats des BGH vgl. *Edelmann*, BTS Bankrecht, Ausgabe August 25, S. 24 f.)



**IKSPraktiker** ist die Fachzeitschrift, die Revision, Compliance & Beauftragtenwesen, Recht & Regulatorik und das interne Kontrollsystem vereint – **weil IKS alle betrifft!**

**IKSPraktiker** hat das Ziel, aktuelle Themen rund um alle Verteidigungslinien kompakt und praxisnah aufzuarbeiten und so als unterstützendes Instrument für die tägliche Arbeit, als risikoorientierter und strategischer Begleiter und Informations- sowie Ideengeber bei Prozessen, Projekten und Prüfungen zu wirken.

**IKSPraktiker** garantiert hohe Fachkompetenz, vielfältige Impulse, neue risikoorientierte Kontroll- & Prüfungsansätze, zahlreiche Prozess- und Projektbezüge sowie Umsetzungsperspektiven gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Neuerung mit Praxisbezug.

**Von Praktikern. Für Praktiker.**

Ja, ich bestelle **1 aktuelles Heft** von **IKSPraktiker** kostenlos und unverbindlich zur Probe.

Firma: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Funktion/Abteilung: \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**Bestellen Sie jetzt**  
[www.fch-gruppe.de/IKSPraktiker](http://www.fch-gruppe.de/IKSPraktiker)

möglichkeiten des beklagten Telekommunikationsunternehmens vermissen. Vor allem gewähre sie dem Unternehmen ein uneingeschränktes Änderungsrecht, welches es diesem ermöglicht, die vereinbarten Vertragsbedingungen nach Vertragsschluss zum Nachteil deren Vertragspartner abzuändern, ohne hierfür an irgendwelche Voraussetzungen gebunden zu sein (Rn. 27).

Abschließend hält der Bundesgerichtshof zur Klarstellung fest, dass die Unwirksamkeit der streitgegenständlichen Klausel sich

BUCHTIPP

Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.):  
Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.

nicht auch aus **§ 308 Nr. 4 BGB** ergibt. Denn diese Norm erfasse nur Klauseln, die dem Verwender das Recht einräumen, **die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen**. Nachdem sich die streit-

gegenständliche Klausel nicht (auch) auf das Leistungsversprechen, sondern ausschließlich auf die Vertragsbedingungen der Beklagten bezieht, sei § 308 Nr. 4 BGB hierauf nicht anwendbar (Rn. 28).

- Vorstand & Aufsichtsrat
- Personal & Führung
- Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
- Sanierungs- & Restrukturierung
- Bankrecht
- Compliance
- Revision
- Controlling
- IT & Orga
- Einlagen- & Wertpapiergeschäft

## Kein unbegrenztes einseitiges Änderungsrecht bei Riester-Rente

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
Fachanwalt für Bank- und  
Kapitalmarktrecht,  
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom 10.12.2025, IV ZR 34/25, hat der Bundesgerichtshof ausweislich seiner Pressemitteilung entschieden, dass eine Klausel in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen einer fondsgebundenen Rentenversicherung nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG), die den Versicherer zur Herabsetzung des im Versicherungsschein genannten Rentenfaktors und dadurch der bei Rentenbeginn zu zahlenden monatlichen Rente berechtigt, ohne ihn zugleich im Fall einer nachträglichen Verbesserung der Umstände zu deren Wiederheraufsetzung zu verpflichten, wegen Verstoßes gegen § 308 Nr. 4 und § 307 Abs. 1 S 1 BGB unwirksam ist (so bereits die Berufungsinstantz des OLG Stuttgart, Urteil vom 30.01.2025, 2 U 143/23, r + s 2025, 315, 317 Rn. 28 ff. m. Anm. Pilz).

Zur Begründung führt der Bundesgerichtshof im Wesentlichen aus, dass ein Versicherer in der fondsgebundenen Lebensversicherung zwar angesichts der Langfristigkeit der abgeschlossenen Versicherungsverträge nach Vertragsschluss auftretende Störun-

SEMINARTIPP

- Vertrags- & AGB-Anpassungen durch  
konkludentes Kunden-Handeln möglich?

24.02.2026      Online-Seminar

gen im Verhältnis von versprochener Versicherungsleistung zu den Kapitalerträgen, die aus der Versicherungsprämie am Markt zu erwirtschaften sind, nicht vermeiden kann.

Unzumutbar sei das einseitige Anpassungsrecht jedoch dann, wenn der Versicherer nur zu einer Herabsetzung der versprochenen Leistung berechtigt und nicht zugleich im Fall einer nachträglichen Verbesserung der Umstände zu deren Wiederheraufsetzung verpflichtet ist. Damit verstoße nämlich der Versicherer gegen **den Grundsatz des sog. Symmetriegebots**, welches denjenigen Versicherer, der den Rentenfaktor aufgrund von Verschlechterungen der

Umstände herabgesetzt hat, verpflichtet, spätere Verbesserungen der Umstände in vergleichbarer Weise an die Versicherungsnehmer weiterzugeben.

Etwas anders folge, anders als vom Landgericht Stuttgart in der ersten Instanz vertreten (vgl. hierzu LG Stuttgart Urteil v. 10.07.2023, 53 O 214/22, r + s 2025, 129, 131, Rn. 35 ff.) auch nicht aus § 163 Abs. 1 und 2 VVG, welchem ohnehin kein Maßstab für die Inhaltskontrolle eines in den Versicherungsbedingungen einer fondsgebundenen Rentenversicherung enthaltenen Rechts des Versicherers zur Herabsetzung des Rentenfaktors zu entnehmen ist.

BUCHTIPP

Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.):  
Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.

## PRAXISTIPP

In vorstehender Entscheidung stellt der Bundesgerichtshof klar, dass der Grundsatz des sog. Symmetriegebotes bei der Einräumung eines einseitigen Änderungsrechts auch im Rahmen von allgemeinen Versicherungsbedingungen in sog. Riester-Renten-Verträgen zu berücksichtigen ist mit der Konsequenz, dass eine einem Vertragspartner in AGB eingeräumte Vertragsanpassungsbefugnis, mit welcher auch die vertraglichen Hauptleistungspflichten und somit geschützte Erwartungen des anderen Vertragsteils abgeändert werden können, das Äquivalenzverhältnis in Form des Symmetriegebotes wahren muss, was bei der Einräumung von einseitigen vertraglichen Anpassungsrechten an sich eine Selbstverständlichkeit und in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof schon seit jeher anerkannt ist (vgl. nur BGH, Urteil v. 21.04.2009, XI ZR 78/08 NJW 2009, 2051, 2053, wo der BGH bei einer

Klausel eine unangemessene Benachteiligung i. S. v. § 307 BGB zum einen dann bejaht, wenn diese nur das Recht des Klauselverwenders enthält, Erhöhungen seiner eigenen Kosten an seine Kunden weiterzugeben, nicht aber auch die Verpflichtung, bei gesunkenen eigenen Kosten den Preis für die Kunden zu senken (Rn. 25) und zum anderen dann, wenn die Klausel eine dem Preiserhöhungsrecht des Verwenders im Falle von Kostensteigerungen entsprechende spiegelbildliche Verpflichtung zur Weitergabe von Kostenminderungen an den Kunden nicht enthält (Rn. 28)).

Soweit der Bundesgerichtshof daher, gestützt auf den Grundsatz des Symmetriegebotes, bei der Riester-Rente zur Wirksamkeit der Regelung gefordert hat, dass diese spiegelbildlich auch eine Regelung dahingehend enthält, dass eine vorgenommene Absenkung des Rentenfaktors

bis zur Höhe der ursprünglichen Vereinbarung rückgängig gemacht werden muss, wenn sich spätestens bei Rentenbeginn anhand aktualisierter, nicht nur vorübergehend verbesserter Rechnungsgrundlagen ein höherer Rentenfaktor ergibt, so erscheint dies unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien ein gerechtes Ergebnis zu sein, weil allein damit das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt und ein fairer Gleichklang der vertraglichen Rechte und Pflichten hergestellt werden kann (so im Ergebnis auch OLG Stuttgart, Urteil vom 30.01.2025, a. a. O., Rn. 32 und LG Köln, Urteil vom 08.02.2023, 26 O 12/22, BeckRS 2023, 3429, Rn. 39; zur Berücksichtigung des Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung bei der Einräumung von Vertragsanpassungsrechten vgl. auch BGH, Urteil vom 30.06.2009, XI ZR 364/08, NJW-RR 2009, 1641, 1642 Rn. 24 ff.).

Vorstand & AufsichtsrAT
Personal & Führung
Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
Sanilnso  
Bankrecht
Compliance
Revision
Controlling
IT & Orga
Einlagen- & Wertpapiergeschäft

## Referenzzinssatz und Prämiensparverträge

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
 Fachanwalt für Bank- und  
 Kapitalmarktrecht,  
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom 01.07.2025, XI ZR 16/24 (vgl. hierzu *Edelmann*, BTS, Ausgabe Oktober 2025, S. 79 f.), hatte es der Bundesgerichtshof noch offengelassen, ob die von der Deutschen Bundesbank nach der sog. Svensson-Methode ermittelten Renditen von endfälligen Bundesanleihen mit siebenjähriger Restlaufzeit (ehemalige Zeitreihe WZ 9820) als Referenzzinssatz für die Zinsanpassung bei langfristige Sparverträge ebenso geeignet sind wie die bereits von mehreren Berufungsgerichten herangezogene

## BUCHTIPP

Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.):  
 Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.

(ehemalige Zeitreihe WU 9554). In seiner nunmehr aktuellen Entscheidung vom 09.12.2025, XI ZR 64/24 sowie XI ZR 65/24 stellt der Bundesgerichtshof klar, dass die vom Brandenburgischen Oberlandesgericht als Berufungsgericht mit sachverständiger Hilfe getroffene Feststellung, wonach das Kreditinstitut verpflichtet ist, die Zinsanpassung auf der Grundlage von nach der Svensson-Methode ermittelten Renditen von end-

fälligen Bundesanleihen mit sieben-jähriger Restlaufzeit (ehemalige Zeitreihe WZ 9820) bzw. auf der Grundlage der in den Kapitalmarktstatistiken der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Zeitreihe für Umlaufrenditen von Bundesanleihen mit siebenjähriger Restlaufzeit vorzunehmen, den Anforderungen genügt, die im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung nach Auffassung des Bundesgerichtshofs an einen Referenzzins

für langfristige Sparverträge zu stellen sind (Rn. 20 ff.).

In diesem Zusammenhang hebt der Bundesgerichtshof klarstellend noch hervor, dass die Tatsache, dass auch andere regelmäßig von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Renditen, Umlaufrenditen oder Zinssätze den an einen Referenzzins für langfristige Prämiensparverträge zu stellenden Anforderungen genügen, nicht dazu führt, dass die vom Oberlandesgericht Brandenburg vorgenommene Bestimmung des Referenzzinssatzes rechtsfehlerhaft ist (Rn. 22).

Dies deshalb, weil die Vornahme der ergänzenden Vertragsauslegung in erster Linie dem Oberlandesgericht als Tatsachengericht obliegt (Rn. 23). Nachdem es sich wiederum, so der Bundesgerichtshof weiter, bei der Bestimmung eines konkreten Referenzzinssatzes um eine tatsächliche Frage handelt, die das Oberlandesgericht nur mit sachverständiger Hilfe beantworten kann, der Senat die vom Oberlandesgericht getroffene Bestimmung des Referenzzinssatzes wiederum nur daraufhin überprüfen kann, ob der Referenzzins den an ihn vom Bundesgerichtshof zu stellenden Anforderungen genügt, das Oberlandesgericht bei der Bestimmung des Referenzzinssatzes wiederum sachverständige Hilfe geholt hat und auf dieser Grundlage eine eigene nachvollziehbare und widerspruchsfreie Begründung für die Bestimmung seines Referenzzinssatzes gegeben hat, genüge die vom Oberlandesgericht Brandenburg vorgenommene Referenzzinsbestimmung diese Anforderungen.

Im Übrigen weist der Bundesgerichtshof noch darauf hin, dass nicht nur solche zum Zeitpunkt der Abschlüsse der Sparverträge bereits veröffentlichte Referenzzinssätze herangezogen werden, sondern auch solche, die erst nach Vertragsschluss veröffentlicht worden sind (Rn. 28).

### SEMINARTIPP

- Kundenbeschwerden im Gesamt-Compliance-Fokus:

Einbindung & Bewertung

18.02.2026

Online-Seminar

### PRAXISTIPP

Durch vorstehende Entscheidung steht jetzt fest, dass der Bundesgerichtshof nicht nur einen einzigen, der Zinsanpassung zu Grunde zu legenden Referenzzinssatz für richtig erachtet mit der Konsequenz, dass dann, wenn ein Berufungsgericht mit sachverständiger Hilfe einen Referenzzinssatz unter Einhaltung der vom Bundesgerichtshof vorgegebenen Anforderungen festlegt, dieser

Referenzzins als zutreffend angesehen wird. Hätte daher das Berufungsgericht in dem der vorstehend erwähnten Entscheidung des Bundesgerichtshof vom 01.07.2025, XI ZR 16/24, zu Grunde liegenden Fall mit sachverständiger Hilfe nicht – wie geschehen – die Zeitreihe der Deutschen Bundesbank mit der ehemaligen Kennung WU 9554 als den zutreffenden Referenzzinssatz festgestellt,

sondern den nach der sog. Svensson-Methode ermittelten Referenzzinssatz, dann hätte der Bundesgerichtshof mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bereits in seinem Urteil vom 01.07.2025, XI ZR 16/24, den „Svensson-Referenzzinssatz“ für zutreffend und maßgeblich erachtet. Ähnliches gilt, wenn das Oberlandesgericht Brandenburg in der vorstehend dargestell-

# Smarter lernen mit digitalen Lösungen.



Lernen war gestern.  
Jetzt kostenfrei den  
FCH Campus testen!

Sascha Sychov, Bereichsleiter  
Business Development & KI-Beauftragter  
Sascha.Sychov@FCH-Gruppe.de



[www.fch-gruppe.de/campus](http://www.fch-gruppe.de/campus)

ten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 09.12.2025 die ehemalige Zeitreihe WU 9554 als maßgeblich erachtet hätte.

Im Ergebnis führt vorstehende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dazu, dass je nachdem welchen Sachverständigen ein Gericht mit der Bestimmung des Referenzzinssatzes beauftragt, der Zinsanpassung ein anderer Referenzzinssatz zugrun-

de gelegt wird. Entscheidend ist somit nur, dass der vom Berufungsgericht mit sachverständiger Hilfe bestimmte Referenzzins den Anforderungen des Bundesgerichtshofs genügt.

Im Übrigen ist nochmals daran zu erinnern, dass nach der anerkannten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei der vorzunehmenden Zinsanpassung das Verhältnis des

bei Vertragsabschluss konkret vereinbarten Zinssatzes zum Referenzzins und damit der anfängliche relative Abstand des Vertragszinsses zum Referenzzins gewahrt bleiben muss (sog. Verhältnismethode) mit der Folge, dass bei der vorzunehmenden Zinsanpassung nicht (mehr) auf einen absolut gleichbleibenden Abstand des anfänglichen Vertragszinssatzes zum Referenzzinssatz (sog. Differenzmethode) abzustellen ist.

Vorstand & Aufsichtsrat
Personal & Führung
Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
Sanilnso  
Bankrecht
Compliance
Revision
Controlling
IT & Orga
Einlagen- & Wertpapiergeschäft

## Haftung für Bankschließfacheinbrüche

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
 Fachanwalt für Bank- und  
 Kapitalmarktrecht,  
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Die Haftung von Sparkassen im Zusammenhang mit Bankschließfacheinbrüchen beschäftigt seit dem Ende Dezember 2025 erfolgten und ca. 48 Stunden andauernden Bankschließfacheinbruch bei der Sparkasse Gelsenkirchen-Buer, bei welchem mehrere Täter 3.200 Schließfächer aufbrachen und Wertsachen im Wert von über 100 Mio. € erbeutet haben sollen, nicht nur die Medien sondern auch die geschädigten Kunden und insbesondere die die geschädigten Kunden anwerbenden Anwälte, welche bereits jetzt der Sparkasse vorwerfen, branchenübliche Sicherheitsstandards nicht eingehalten, den Tresorraum nicht nach dem aktuellen Stand der Technik abgesichert und insbesondere keine ausreichend sicheren Bewegungs- und Erschütterungsmelder eingerichtet zu haben. Zudem werden bereits jetzt die geschädigten Kunden darauf hingewiesen, dass der zwischen der Sparkasse und dem Schließfachkunden vereinbarte Versicherungshöchstbetrag in Höhe von 10.300 €, dessen Zahlung die betroffene Sparkasse angabegemäß bereits zugesagt haben soll, nicht greifen bzw. unwirksam sein könnte. Dabei wird in den Medien zusätzliche darauf hinge-

wiesen, dass die Sparkassen auf Grund vergleichbarer Bankschließfacheinbruchsfälle in den vergangenen Jahren hätten gewarnt sein müssen und verweisen dabei insbesondere auf einen bereits am Osterwochenende in Strausberg bei Berlin im Jahr 2023 erfolgten Schließfacheinbruch, bei welchem ebenfalls mehrere 100 Schließfächer aufgebrochen und Wertsachen sowie Bargeld in zweistelliger Millionenhöhe entwendet worden sein sollen sowie auf einen im August 2021 bei der Hamburger Sparkasse erfolgten Schließfacheinbruch in Norderstedt, bei welchem ebenfalls mehrere hunderte Schließfächer ausgeräumt worden sein sollen (vgl. hierzu nur den Beitrag in der FAZ vom 08.01.2026 von Herrn *Sebastian Eder*).

Vor diesem Hintergrund erscheint die Besprechung des erst vor kurzem veröffentlichten Urteils des Landgerichts Hamburg vom 29.06.2023, 330 O 127/22 (WM 2025, 934 ff.), angebracht zu sein, in welchem dem durch den Schließfacheinbruch geschädigten Kunden gegen die betroffene Sparkas-

se ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 110.000 € nach §§ 280, 249 BGB zugesprochen wurde (zu dieser Entscheidung ebenso wie zu den weiteren Entscheidungen des LG Hamburg vom 29.06.2023 u. v. 17.01.2024 sowie zur Haftung der Sparkasse wegen Schließfacheinbruch vgl. ausführlich *Piekenbrock*, WM 2025, 913 ff. sowie *Arndt*, juris PR-BKR 12/2023 Anm. 3).

Unter Hinweis auf die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 28.02.2012, 24 U 193/11 (WM 2013, 1744 = BeckRS 2012, 5974), hält das LG Hamburg zunächst fest, dass es sich bei dem in Rede stehenden Vertrag über die Vermietung eines Schließfachs um einen Mietvertrag handelt, welcher durch die Besonderheiten eines Schließfach- bzw. Schrankfachvertrages unter dem Aspekt der erwarteten höheren Sicherheit und die hieraus folgenden Verpflichtungen der Bank über das gesetzliche Maß hinaus geprägt ist (Rn. 48). Hiervon ausgehend führt das LG Hamburg sodann aus, dass die betroffene Sparkasse aufgrund des abgeschlosse-

### SEMINARTIPP

- **Kundenbeschwerden im Gesamt-Compliance-Fokus:**  
 Einbindung & Bewertung

18.02.2026

Online-Seminar

nen Schließfachvertrages die **sog. tresormäßige Sicherung** schuldet und **damit die Bewachung und Sicherung der Schrankfachanlage nach dem anerkannten, sich fortentwickelnden Stand der Technik** (Rn. 49 und 56). In diesem Zusammenhang weist das LG Hamburg noch darauf hin, **dass Art und Umfang der konkret vorzuhaltenden Sicherungsvorkehrungen sich auch** danach orientieren, ob für die Sicherheit der Schrankfachanlage über die allgemeinen Risiken hinaus **spezifische Risiken bestehen**, deren Verwirklichung durch zumutbare Maßnahmen begegnet werden kann (Rn. 50).

Von vorstehenden Grundsätzen ausgehend gelangt das LG Hamburg zum Ergebnis, dass die betroffene Sparkasse im konkreten Fall ihre Pflichten aus dem Schrankfachvertrag verletzt hat. Dabei spielte für das LG Hamburg eine ganz maßgebliche Rolle, dass bei der betroffenen Sparkasse einige Monate zuvor bereits ein Einbruchversuch stattgefunden hatte, bei welchem die Täter ebenfalls unter Verwendung eines wasserge-

**BUCHTIPP**

Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.):  
Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.

kühlten Kernbohrers versucht hatten, sich Zugang zur Tresoranlage zu verschaffen und bereits bei diesem Einbruchversuch die sowohl im Tresorraum als auch im Vorraum zum Tresorraum vorhandenen Bewegungsmelder mit auf den ersten Blick nicht erkennbaren passgenauen Aufklebern zugeklebt und damit deren Funktion außer Kraft gesetzt worden war (Rn. 53). Aufgrund dieser besonderen Umstände des Einzelfalles sah das LG Hamburg die betroffene Sparkasse verpflichtet, besondere Vorkehrungen insbesondere zur Vermeidung der Außerkraftsetzung der Bewegungsmelder zu treffen, so z. B. den Einbau einer auf die Bewegungsmelder gerichteten Videokamera und/oder den Einsatz von Sicherheitspersonal

zur Verhinderung des Zuklebens der Bewegungsmelder (vgl. hierzu Rn. 64 ff. und insbesondere Rn. 84).

Hieran anschließend setzt sich das LG Hamburg, nachdem es die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und entstandenem Schaden festgestellt hatte (Rn. 81 ff.), mit der vertraglich vereinbarten Haftungshöchstgrenze von 40.000 € auseinander und gelangt zum Ergebnis, dass die Klausel entweder, weil sie sich nur auf die verschuldensunabhängige Haftung bezieht, nicht einschlägig ist oder, weil die Klausel für die Haftung der Sparkasse ganz allgemein gilt, wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 7 BGB unwirksam wäre (Rn. 88 f.).

**PRAXISTIPP**

Die Haftung von Sparkassen für die von Kunden aufgrund Bankschließfacheinbrüchen erlittenen Schäden dürfte von Einzelfall zu Einzelfall unterschiedlich zu beurteilen sein. Im Wesentlichen wird es darauf ankommen, ob die Sparkasse die an eine tresormäßige Absicherung im konkreten Fall zu stellenden Anforderungen erfüllt hat, insbesondere, ob sich die Sparkasse bei der tresorermäßigen Sicherung an den sich fortentwickelnden Stand der Technik gehalten und die sich im Einzelfall stellenden spezifischen Risiken bei ihren Sicherungsmaßnahmen ausreichend berücksichtigt hat. Inwiefern bei der Bestimmung dessen, was dem allgemein anerkannten Stand der Technik entspricht, die einschlägigen DIN-Normen und VdS-Richtlinien Berücksichtigung finden müssen, bleibt abzuwarten (dagegen mit überzeugenden Argumenten *Piekenbrock*, WM 2025, 913, 918 f.). Jedenfalls wird man i. d. R. ohne Einholung eines Sachverständigengut-

achten nicht beurteilen können, ob die von der betroffenen Sparkasse im konkreten Fall gewählte tresormäßige Absicherung dem anerkannten Stand der Technik entspricht und insbesondere, ob die Bankschließfächer auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht nur durch Bewegungsmelder sondern zusätzlich auch durch Körperschall- oder Vibrationssensoren/-melder oder durch sonstige Maßnahmen hätten gesichert werden müssen (zu etwaigen in Betracht kommenden Maßnahmen vgl. z. B. KG Berlin, Urteil v. 02.03.2016, 26 U 18/15, BeckRS 2016, 04530 Rn. 11 u. Rn. 28 m. Anm. *Klüter*, WuB 2016, 487).

Hiervon unabhängig dürfte die Gewährung eines Schadensersatzanspruches ganz entscheidend auch davon abhängen, inwieweit der geschädigte Kunde nachweisen kann, dass und welche Wertsachen er in seinem jeweiligen Tresor hatte. Diesbezüg-

lich ist nämlich der Bankkunde darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass ihm durch die Pflichtverletzung der Bank ein Schaden entstanden ist, weswegen er auch darlegen und beweisen muss, dass und welche konkreten Wertgegenstände er in seinem Schließfach eingelagert hatte. An dieser Beweislast ändert sich auch dadurch nichts, wenn die Bank durch grob fahrlässiges Fehlverhalten die Entwendung der Wertgegenstände ermöglicht haben soll (OLG Düsseldorf, Urteil v. 28.02.2012, 24 U 193/11, BeckRS 2012, 5974).

Schließlich wird es in Bezug auf den Umfang der Haftung der Sparkasse darauf ankommen, ob die zwischen Bank und Kunde im Einzelfall getroffene Haftungshöchstgrenze einer AGB-rechtlichen Überprüfung insbesondere in Bezug auf das Transparenzgebot standhält und mit § 309 Nr. 7 BGB und § 305c BGB zu vereinbaren ist.



## FCH Fachnewsletter Banken-Times SPEZIAL

Sie wollen immer up-to-date sein und zukünftig als Erstes erfahren, welche Trends und (regulatorischen) Neuerungen es in Ihrem Fachbereich gibt? Mit unserem kostenfreien Fachnewsletter Banken-Times sowie den elf bereichsspezifischen Banken-Times SPEZIAL informieren wir Sie regelmäßig über neue Inhalte auf [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de).

### Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Regelmäßiges Update mit Spezialbeiträgen von Praktikern für Praktiker.
- Optimales Leseerlebnis mit einem Newsletter, der sich jedem Endgerät anpasst.
- Einfach und bequem per Direktlink zu den Themen gelangen, die Sie interessieren.

Überzeugt? Dann melden Sie sich ganz bequem unter [www.fch-gruppe.de/Newsletter](http://www.fch-gruppe.de/Newsletter) an. Einfach den gewünschten Verteiler auswählen, und los geht's! Wir freuen uns auf Ihre Bestellung!

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit und Unterstützung des Leseflusses wurde in diesem Newsletter auf die Verwendung des generischen Maskulinums zurückgegriffen. Selbstverständlich schließen jedoch alle Formulierungen und Personenbezeichnungen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

### Impressum

FCH AG  
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg  
ViSDP: Christina Schöning  
Telefon: +49 6221 99898-0

E-Mail: [Info@FCH-Gruppe.de](mailto:Info@FCH-Gruppe.de)  
Internet: [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

Vorstände:  
Prof. Dr. Patrick Rösler, Marcus Michel,  
Heidi Bois, Michael Helfer  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Christian Göbes

Sitz der Aktiengesellschaft ist Heidelberg,  
Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 727 887

Zum Bestellen oder Abbestellen dieses Newsletters senden Sie uns bitte eine E-Mail an [info@fch-gruppe.de](mailto:info@fch-gruppe.de)

ISSN 2364-270X